

**Gemeinde Friolzheim**

**Bebauungsplan  
und Örtliche Bauvorschriften**

# „LÄRMSCHUTZWALL – 2. ERWEITERUNG“

**vom 28.09.2020**

## TEXTTEIL

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang



## 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

## 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

## 3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

## 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- **Begründung mit Umweltbericht** (Gemeinde Friolzheim, Landkreis Enzkreis, Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Lärmschutzwall – 2. Erweiterung“, vom 23.09.2019, Freie Landschaftsarchitekten König + Partner, Stuttgart)
- **Artenschutzrechtliche Einschätzung**, BP „Lärmschutzwall 2. Erweiterung“, Friolzheim, Gutachterliche Stellungnahme, Stand 23.01.2019, Büro für Landschaftsökologie und Gewässererkunde Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler, Rauenberg
- **Ergänzende Ausgleichsmaßnahme** für die Amphibienpopulation, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim.
- **Schalltechnische Untersuchung** Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim, November 2009, BS Ingenieure, Ludwigsburg.

- Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 **Gewässerumverlegung, Lageplan** Entwurfsplanung, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim.
- Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim bis K4565 **Gewässerumverlegung, Querprofile** Entwurfsplanung, Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim.
- Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friolzheim, Betreff: **Erweiterung des Lärmschutzwalls, Lageplan**, Datum: 07.06.2018, STRABAG, Bereich Freudenstadt.
- Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friolzheim, Betreff: **Erweiterung des Lärmschutzwalls, Profil 1, 2, 3,4, 5**, Datum: 07.06.2018, STRABAG, Bereich Freudenstadt.

## 5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

# **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

## **A1 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

### **Maststandort**

Eine bauliche Nutzung der im Plan eingetragenen, von einer Bebauung freizuhaltenden Fläche, ist nicht zulässig (siehe Planeintrag, Maststandort: Mast 21A-22).

## **A2 Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

### **A2.1 Öffentliche Grünfläche „Lärmschutzwall“**

Die öffentliche Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „Lärmschutzwall“.

Nach Modellierung des Lärmschutzwalles ist der Wall zu bepflanzen (siehe Ziff. A3.1).

### **A2.2 Öffentliche Grünfläche „Verlegung des Hagenbachgrabens“**

Die öffentliche Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „Verlegung des Hagenbachgrabens“ (siehe Ziff. A3.2).

## **A3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### **A3.1 FNL 1: Lärmschutzwall / Wiesen- und Strauchflächen**

Die Grünfläche ist als Wiese und mit einem Anteil von 40 % der FNL1-Fläche als Gebüschfläche aus standortgerechten Sträuchern anzulegen. Bei der Artenauswahl ist zu beachten, dass wegen der nur 1 m starken Rekultivierungsschicht und der dadurch eingeschränkten Standsicherheit die Gehölze insbesondere im Bereich der Wallkrone nicht höher als ca. 4 m werden sollten.

Die Wiesenflächen (Ansaat mit autochthonem Saatgut) sind ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen. Die Pflege kann auch als extensive Beweidung erfolgen.

### **A3.2 FNL 2: Verlegung des Hagenbachgrabens**

Auf den Flächen ist ein neues, naturnahes Bett für den Hagenbachgraben anzulegen, der offen um den Wall herumgeführt wird.

Um eine Sohlerosion zu vermeiden ist in den Abschnitten mit starkem Längsgefälle die Sohle mit Steinen zu sichern oder als raue Rampe auszubilden (Verwendung von standörtlichem Gesteinsmaterial).

Entlang des neuen Wasserlaufs sind mit einem Anteil von 40 % der FNL2-Fläche Gehölzflächen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.

Die Grabenböschungen sind zur Vermeidung von Erosion mit einer standortgerechten Gras-/Kraut-Saatgutmischung anzusäen und abschnittsweise versetzt alle zwei Jahre zu mähen, so dass sich eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur entwickeln kann.

Auf den Flächen sind zudem Laichplätze für den Grasfrosch in Form von Gumpen anzulegen (siehe Ziff. A3.4).

Die Ausgestaltung und Modellierung des Wassergrabens sowie die Herstellung der Laichplätze hat gemäß der Planung „Erweiterung Lärmschutzwall Frielzheim bis K4565 Gewässerumverlegung“ (Lageplan Entwurfsplanung u. Querprofile Entwurfsplanung), Stand 03.04.2019, Wald + Corbe, Infrastrukturplanung GmbH, Hügelsheim, zu erfolgen.

### **A3.3 Oberflächenbelag öffentl. Verkehrsfläche „Bewirtschaftungsweg“**

Der Oberflächenbelag der öffentl. Verkehrsfläche „Bewirtschaftungsweg“ ist mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenschotter, Feinkies) herzustellen.

### **A3.4 Artenschutz-Vermeidungs- u. Ersatzmaßnahmen**

#### **A3.4.1 Grasfrösche - Vermeidungsmaßnahme**

Die Verfüllung des alten Grabens (Flurst. Nr. 1391) hat außerhalb der Fortpflanzungszeit zu erfolgen. Alternativ sind die Kaulquappen abzufangen und in das neue Gewässer umzusiedeln. Zu Beginn der folgenden Laichzeit des Grasfrosches muss das Ersatzgewässer für die Fortpflanzung geeignet sein.

#### **A3.4.2 Grasfrösche - Ersatzmaßnahme**

Im Bereich des neuen Grabens sind für die Fortpflanzung von Grasfröschen geeignete ruhige, im Frühjahr bis zum Frühsommer Wasser führende Gumpen anzulegen (siehe Ziff. A3.2).

#### **A3.4.3 Insekten - Vermeidungsmaßnahme**

An der südlichen Böschung des Lärmschutzwalls ist eine ähnliche Artenzusammensetzung der krautigen Vegetation wie auf der Eingriffsfläche zu entwickeln. Dies hat durch die Ansaat mit standortgerechtem (autochtonem) Wiesensaatgut und einer extensiven Pflege durch ein- bis zweischürige Mahd oder Beweidung zu erfolgen.

#### **A3.4.4 Vögel – Vermeidungsmaßnahme (Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten)**

Die Rodung von Gehölzstrukturen ist nur in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit, im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar, zulässig.

## **A4 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das eingetragene Leitungsrecht LR (110 kV-Leitung Pinache-Merklingen) ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der EnBW Regional AG zu belasten.

## **A5 Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### **A5.1 Aktiver Lärmschutz: „Lärmschutzwall“**

Auf der festgesetzten Fläche ist ein Lärmschutzwall bis zu einer maximalen Höhe von 475 m. ü. NN zulässig. Die geplanten neuen Geländehöhen für den Lärmschutzwall sind aus den Planeintragungen ersichtlich. Diese sind einzuhalten.

*[Hinsichtlich der Lärmsituation wird auf die „Schalltechnische Untersuchung Erweiterung Lärmschutzwall Friolzheim, November 2009, BS Ingenieure, Ludwigsburg“ verwiesen.]*

## **A6 Höhenlage**

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage des geplanten neuen Geländes des Lärmschutzwalls ist dem Planeintrag zu entnehmen.

*[Auf die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügten Planunterlagen „Projekt: Lärmschutzwalls BAB 8 Friolzheim, Betreff: Erweiterung des Lärmschutzwalls, Lageplan und Profil 1 – 5, Datum: 07.06.2018, STRABAG, Bereich Freudenstadt, wird verwiesen.]*

# **B**      **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

(§ 74 Abs. 7 LBO)

## **B1**      **Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der un bebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

### **B1.1**      **Einfriedungen**

Die an die freie Landschaft angrenzenden Bereiche der Lärmschutzwälle dürfen nicht eingezäunt werden. Gegen die Autobahn sind dort Einfriedungen zulässig, wo diese aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind.

# C HINWEISE

## C1 Bodendenkmale

(§§ 20 und 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Funde (Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge etc.) oder Befunde (Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, Gräber etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## C2 Planfeststellung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Fläche mit planfestgestellten Inhalten „überplant“: Es handelte sich hierbei um Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft. Die Maßnahmen umfassten die Aufforstung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen wie auch den naturnahen Rückbau eines Wassergrabens (Ausgleichsfläche A6 „Aufforstung der Landwirtschaftsflächen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme“, E2 „Der Wassergraben ist natürlich zu gestalten“) gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan zum Ausbau A8.

Der Ausgleich bzw. die Ersatzaufforstung, für die wegfallenden Aufforstungsmaßnahme A6 findet, in Absprache mit dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt an anderer Stelle statt. Hierfür wurde eine Fläche auf der Gemarkung Möttlingen, zum Hofgut Georgenau gehörend, festgelegt („Geplante Aufforstungsfläche Möttlingen, Hofgut Georgenau, Standortkundliches Gutachten 2011, Endbericht“, ö:kokonzept, Consulting für Wald und Offenland, Freiburg, den 18.10.2011).

Im Rahmen der Planfeststellung für den streifigen Ausbau der A8 wurde für das Gewässer des Hagenbachgrabens eine neue, natürliche Gestaltung vorgesehen (E2). Da die Realisierung dieser Maßnahme jedoch eine Unterbrechung des Lärmschutzwalles im Hinblick auf die 2. Erweiterung darstellen würde, soll auch diese Maßnahme ersetzt werden. Als Ersatzplanung ist die Verlegung des Hagenbachgrabens um den Lärmschutzwall der 2. Erweiterung herum vorgesehen. Der neue Verlauf ist in den Unterlagen des Ingenieurbüros für Wasser, Umwelt und Verkehr, Wald + Corbe) dargestellt (auf die Anlage zum Bebauungsplan wird verwiesen).

(Eine Änderung der Planfeststellung ist gemäß Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht notwendig.)



### **C3 Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Autobahnverkehr**

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn darf zu keiner Zeit gefährdet, behindert oder erschwert werden. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen des Autobahnverkehrs durch

- Rauch- oder Staubimmissionen,
- auf die Verkehrsteilnehmer der Autobahn ausgerichtete Werbe- oder Hinweisschilder,
- Blendwirkungen durch Beleuchtungen von Gelände (Flutlichtanlagen), wie auch von Gebäuden.

### **C4 Standsicherheit des geplanten Lärmschutzwalles**

Durch lageweisen Einbau des Erdmaterials in Verbindung mit entsprechender Verdichtung ist die Standsicherheit des Lärmschutzwalles jederzeit zu gewährleisten.

Zur Ermittlung der Untergrundverhältnisse im Bereich der geplanten Aufstandsfläche des Lärmschutzwalles (des genehmigten Walles) wurde eine orientierende geotechnische Erkundung durchgeführt. Im nachfolgend aufgeführten Bericht sind die Ergebnisse der Orientierenden Erkundung zusammengefasst: „Orientierende Geotechnische Erkundung Lärmschutzwall-Erweiterung in 71292 Frielzheim, Projekt –Nr. 06-101, Wörth/Rhein, den 24.04.2006, DrP Ing.- und Sachverständigenbüro, Dr. Thomas Pfirrmann, Dipl. Ing. Umweltsicherung“, auf diese wird verwiesen.

### **C5 Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation und des Unteren Muschelkalks, welche teilweise von Lösslehm und Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) im Bereich des Unteren Muschelkalks sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbindungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit ausweisen. Es ist auf einen einheitlichen tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **C6 Grundwasser**

Das Planungsgebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III B) des Wasserschutzgebietes Quelle und Tiefbrunnen „Lerchenhof“, ZV WV Frielzheim-Wimsheim. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind zu beachten.

## **C7 Baugenehmigungsverfahren**

Detaillierte Nebenbestimmungen zum Bau der geplanten zweiten Erweiterung des Lärmschutzwalls erfolgen im späteren Baugenehmigungsverfahren. Die Bodenschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

## **C8 Gutachten / Untersuchungen**

Auf die zum Bebauungsplan erstellten und dem Bebauungsplan als Anlage (vgl. S. 2, Ziffer 4.) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen.

## D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	05.10.2009
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	08.10.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	21.12.09 – 21.01.10
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	08.12.2009
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	23.09.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	02.10.2019
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes § 3 Abs. 2 BauGB	14.10.2019 – 15.11.2019
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	07.10.2019 – 15.11.2019
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	28.09.2020
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO/BW	28.09.2020
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung). Frielzheim, den .....	
Michael Seiß Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	.....

# E ANHANG

## Pflanzliste

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<b>Bäume</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<b>Sträucher</b>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffl. Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffl. Weißdorn
<i>Eunonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball